

Stadt Albstadt

Satzung
über die Erhebung einer
Wettbürosteuern
vom
13. Dezember 2018

Aufgrund von §§ 4 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 06. März 2018 sowie §§ 2 und 8 Abs. 2 und 9 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für Baden-Württemberg in der Fassung vom 17. März 2005, zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. November 2017 hat der Gemeinderat der Stadt Albstadt am 13.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

- (1) Die Stadt Albstadt erhebt eine Wettbürosteuer als örtliche Aufwandsteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.
- (2) Der Besteuerung unterliegt das im Gebiet der Stadt Albstadt ausgeübte Vermitteln oder Veranstalten von Pferdewetten und Sportwetten in Einrichtungen, die neben der Annahme von Wettscheinen (auch an Terminals, Wettautomaten oder ähnlichen Wettvorrichtungen) auch das Mitverfolgen der Wettergebnisse ermöglichen (Wettbüros).
- (3) Einrichtungen, in denen Wettscheine lediglich abgegeben werden und kein weiterer Service angeboten wird, werden nicht besteuert.
- (4) Die Besteuerung erfolgt ohne Rücksicht darauf, ob der Wettveranstalter oder der Wettvermittler die vorgeschriebenen Konzessionen und/oder Genehmigungen beantragt und erhalten haben. Ebenso ist es für die Besteuerung irrelevant, ob das Totalisator-Unternehmen erlaubt oder der Buchmacher zugelassen ist.

§ 2 Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der Wettvermittler oder der Wettveranstalter. Wettvermittler ist, wer den Abschluss von Wetten, insbesondere über einen aufgestellten Totalisator oder durch Vermittlung an einen Buchmacher, in Räumlichkeiten gemäß § 1 ermöglicht. Wettveranstalter ist, wer den Abschluss von Wetten in eigener Verantwortlichkeit in Räumlichkeiten gemäß § 1 ermöglicht.
- (2) Neben dem Steuerschuldner nach Abs. 1 ist auch derjenige Steuerschuldner, dem aufgrund ordnungsrechtlicher Vorschriften die Erlaubnis zur Ausübung des in § 1 geregelten Steuergegenstandes erteilt wurde.
- (3) Steuerschuldner ist darüber hinaus der Eigentümer, Vermieter, Besitzer oder sonstige Inhaber der Räume oder der Grundstücke, in denen oder auf denen die Veranstaltung nach § 1 stattfindet, sofern er an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist.
- (4) Die Steuerschuldnerschaft besteht auch, wenn ausschließlich Mitglieder bestimmter Vereine zum Wetten zugelassen werden.
- (5) Mehrere Steuerschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Bemessungsgrundlage

Für die Berechnung der Steuer werden die für den Abschluss der Wetten aufgewendeten Beträge zugrunde gelegt. Hierzu zählen insbesondere die

Wetteinsätze auf der Basis des Nennwerts des Wettscheins sowie zusätzliche Entgelte, die beim Wettkunden erhoben werden.

§ 4 Steuersatz

Die Steuer beträgt je angefangenen Kalendermonat 3 von Hundert der für den Abschluss der Wetten aufgewendeten Beträge im Sinne des § 3.

§ 5 Mitteilungspflichten

Wer ein Wettbüro im Sinne des § 1 eröffnet und in Betrieb nimmt, hat dies unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen nach Inbetriebnahme, dem für die Festsetzung dieser Steuer zuständigen Fachgebiet Steuern schriftlich mitzuteilen. Insbesondere sind Nachweise über die Art der Wettangebote sowie der Wettveranstalter vorzulegen.

Jede Änderung des Geschäftsbetriebes, die sich auf die zu entrichtende Steuer auswirken kann (z. B. Schließung, Betreiberwechsel, Änderung der genutzten Räumlichkeit oder des Wettangebotes sowie des Wettveranstalters) ist innerhalb von 14 Tagen ab Eintritt der Änderung dem zuständigen Fachgebiet Steuern schriftlich mitzuteilen. Bei einer verspäteten Anzeige der Änderung wird der Kalendertag der Vorsprache an Amtsstelle oder des Posteinganges der Mitteilung zu Grunde gelegt.

§ 6 Entstehung und Beendigung des Steueranspruchs

Der Steueranspruch entsteht mit der Inbetriebnahme des Wettbüros und endet mit der Betriebseinstellung.

§ 7 Entstehung und Beendigung der Steuerschuld

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit der Annahme der Wetteinsätze.
- (2) Bei Einstellung des Geschäftsbetriebes durch Geschäftsaufgabe mit Nachfolge (Betreiberwechsel) obliegt die Steuerpflicht bis zum Tag der Abmeldung dem bisherigen Betreiber des Wettbüros.
- (3) Bei Einstellung des Geschäftsbetriebes durch Geschäftsaufgabe ohne Nachfolge (Schließung) fällt die Steuer für den angefangenen Kalendermonat der Schließung beim bisherigen Wettvermittler an.

§ 8 Festsetzung und Fälligkeit

Die Steuer wird in der Regel durch monatlichen Bescheid festgesetzt. Die Steuer, eine Sicherheitsleistung sowie ein Verspätungszuschlag nach § 10 sind innerhalb von 7 Tagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

§ 9 Verfahren zur Besteuerung, Verpflichtung zur Selbsterklärung

- (1) Die Steuer wird in der Regel für den Kalendermonat festgesetzt.
- (2) Der Steuerschuldner nach § 2 hat die für die Festsetzung der Steuer erforderlichen Angaben, insbesondere die Summe der im Sinne des § 3 für den Abschluss der Wetten aufgewendeten Beträge, bis zum zehnten Kalendertag des auf den zu besteuernenden Monat folgenden Monats an die Stadt Albstadt Steuern schriftlich zu übermitteln (Steuererklärung). Die Steuererklärung hat unter Verwendung des amtlichen Formulars zu erfolgen.
- (3) Der Steuererklärung nach Abs. 2 sind die Belege über die Abrechnung zwischen dem Wettvermittler und dem Wettveranstalter für den zu versteuernden Zeitraum beizufügen. Wettveranstalter haben für den entsprechenden Zeitraum die für den Abschluss von Wetten entgegengenommenen Beträge mitzuteilen und durch geeignete Unterlagen, z.B. Umsatzlisten o.ä., nachzuweisen.
- (4) Die Stadt Albstadt – Sachgebiet Steuern - kann unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und nur in besonderen Fällen zulassen, dass der Steuerschuldner die Übermittlung nach Abs. 2 (Steuererklärung) abweichend abgibt und auf die Beifügung der Abrechnung zwischen dem Wettvermittler und dem Wettveranstalter sowie auf die Übermittlung der geeigneten Unterlagen des Wettveranstalters über die für den Wettabschluss entgegengenommenen Beträge nach Abs. 3 verzichten.
- (5) Hinsichtlich der bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehenden Wettbüros im Sinne von § 1 hat der Betreiber der Stadt Albstadt – Sachgebiet Steuern – innerhalb von 4 Wochen nach öffentlicher Bekanntmachung dieser Satzung lückenlos die für den Abschluss von Wetten aufgewendeten Beträge durch Vorlage der Abrechnungen zwischen dem Wettvermittler und dem Wettveranstalter oder die geeigneten Nachweise der als Wettveranstalter entgegengenommenen Beträge im Sinne des Abs. 3 schriftlich mitzuteilen.

§ 10 Steuerschätzung, Verspätungszuschlag, Sicherheitsleistung

- (1) Verstößt der Steuerschuldner gegen eine Bestimmung der Satzung und sind infolgedessen die Besteuerungsgrundlagen nicht mit Sicherheit festzustellen, wird die Steuer gemäß § 162 AO i.V.m. § 3 Abs. 1 Ziff. 4 c KAG geschätzt.
- (2) Wenn der Steuerschuldner die in dieser Satzung vorgegebenen Fristen nicht wahrt, kann gemäß § 152 AO i.V.m. § 3 Abs. 1 Ziff. 4 b KAG ein Verspätungszuschlag erhoben werden.
- (3) Die Stadt Albstadt ist berechtigt, eine Sicherheitsleistung gemäß § 241 AO i.V.m. § 3 Abs. 1 Ziff. 5 c KAG bis zur Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld zu verlangen. Die Sicherheitsleistung wird mit Ablauf von 10 Kalendertagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

§ 11 Mitwirkungspflichten

- (1) Der Wettvermittler sowie der Eigentümer, der Vermieter, der Besitzer oder der

sonstige Inhaber der benutzten Räume sind verpflichtet, den Beauftragten der Stadt Albstadt zur Feststellung von Steuertatbeständen oder zur Nachprüfung der Besteuerung Zugang zu den genutzten Räumlichkeiten sowie den genutzten Einrichtungen der elektronischen Datenverarbeitung zu gewähren. Auf die Bestimmungen der §§ 98 und 99 AO wird verwiesen.

- (2) Der Steuerschuldner und die von ihm betrauten Personen haben auf Verlangen den Beauftragten der Stadt Albstadt Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftsunterlagen, elektronische Aufzeichnungen und andere Unterlagen in der Betriebsstätte bzw. den Geschäftsräumen in Albstadt unverzüglich und vollständig vorzulegen sowie Auskünfte zu erteilen. Auf die Bestimmungen der §§ 90 und 93 AO wird verwiesen.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 8 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig einer Verpflichtung nach § 5, § 9 oder §11 zuwiderhandelt.

- (1) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 13 Inkrafttreten

Die Wettbürosteuersatzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft.